



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. November 2016
(OR. en)

14417/16
ADD 1

EF 342
ECOFIN 1045
DELECT 236

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. November 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2016) 7154 final ANNEX 1
Betr.:	ANHÄNGE zur DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Parameter für die Berechnung von Geldbußen für gescheiterte Abwicklungen und die Tätigkeiten von CSD in Aufnahmemitgliedstaaten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 7154 final ANNEX 1.

Anl.: C(2016) 7154 final ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.11.2016
C(2016) 7154 final

ANNEX 1

ANHÄNGE

zur

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und
des Rates im Hinblick auf die Parameter für die Berechnung von Geldbußen für
gescheiterte Abwicklungen und die Tätigkeiten von CSD in Aufnahmemitgliedstaaten**

ANHANG

Sanktionssätze für gescheiterte Abwicklungen

Art der gescheiterten Abwicklung	Satz
1. Gescheiterte Abwicklung aufgrund fehlender Aktien mit einem liquiden Markt im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, ausgenommen Aktien nach Punkt 3	1,0 Basispunkte
2. Gescheiterte Abwicklung aufgrund fehlender Aktien ohne liquiden Markt im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, ausgenommen Aktien nach Punkt 3	0,5 Basispunkte
3. Gescheiterte Abwicklung aufgrund fehlender auf KMU-Wachstumsmärkten gehandelter Finanzinstrumente, ausgenommen Schuldinstrumente nach Punkt 6	0,25 Basispunkte
4. Gescheiterte Abwicklung aufgrund fehlender Schuldinstrumente, die von folgenden Stellen begeben oder garantiert werden: a) einem öffentlichen Emittenten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 60 der Richtlinie 2014/65/EU; b) einem öffentlichen Emittenten aus einem Drittstaat; c) einer Kommunalbehörde; d) einer Zentralbank; e) einer multilateralen Entwicklungsbank nach Artikel 117 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 117 Absatz 2 der Richtlinie (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹ ; f) der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus.	0,10 Basispunkte
5. Gescheiterte Abwicklung aufgrund fehlender Schuldinstrumente anderer Art als den unter Punkt 4 und 6 genannten	0,20 Basispunkte
6. Gescheiterte Abwicklung aufgrund fehlender	0,15 Basispunkte

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)

Schuldinstrumente, die auf KMU-Wachstumsmärkten gehandelt werden	
7. Gescheiterte Abwicklung, da alle sonstigen Finanzinstrumente, die nicht unter Punkt 1 bis 6 genannt werden, fehlen	0,5 Basispunkte
8. Gescheiterte Abwicklung aufgrund fehlender Barmittel	Offizieller Leitzins für Übernachtkredite der Zentralbank, die die Abwicklungswährung begibt, mit einer Untergrenze von 0